

Nr. 21

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

03.12.2016

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.10.2016

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9826
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung
Königshovener Höhe-West
Az.: 33 – 16 96 7.2

Öffentliche Bekanntmachung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In der Flurbereinigung Königshovener Höhe-West ist beabsichtigt, ca. 23 km Wirtschaftswege auszubauen.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung, wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil das Flurbereinigungsverfahren insgesamt gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr) eingesehen werden. Vorherige Anmeldung unter der oben genannten Rufnummer wird erbeten.

Im Auftrag

(LS)

Merten

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

**Satzung der Stadt Grevenbroich
für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich
vom 29.11.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Grevenbroich in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetriebe Grevenbroich“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SBG AöR“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Grevenbroich.
- 4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro.
- 5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Grevenbroich und der Umschriftung „Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Die Anstalt übernimmt insbesondere die nachstehend genannten, ihr von der Stadt Grevenbroich übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung:
 1. die Pflege und Unterhaltung des städtischen Forsts einschließlich der Pflichten zur Bewirtschaftung des Gemeindewalds aus dem Landesforstgesetz;

2. die Pflege und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe - mit Ausnahme der baulichen Unterhaltung von Gebäuden - und die Durchführung von Bestattungen;
 3. die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Baulast der Stadt Grevenbroich einschließlich der Verkehrseinrichtungen und der Wartehallen sowie die Reinigung der Straßen und ihrer Nebenanlagen einschließlich des Winterdienstes, soweit diese Leistungen nicht von der Stadt Grevenbroich an Dritte übertragen sind;
 4. die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen, Sportanlagen und Spielflächen;
 5. die Erbringung von Dienstleistungen aller Art für die Stadt Grevenbroich in der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben, für Zweckverbände, bei denen die Stadt Grevenbroich Mitglied ist, für Eigenbetriebe der Stadt Grevenbroich und für Gesellschaften, an denen die Stadt Grevenbroich zur Verfolgung öffentlicher Zwecke beteiligt ist;
 6. die Gewässerunterhaltung, soweit nicht auf Dritte übertragen;
 7. die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- 2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
 - 3) Das Kommunalunternehmen wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Grevenbroich erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Grevenbroich in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Grevenbroich und der Anstalt geregelt.
 - 4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.
 - 5) Es gelten die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes NRW.

§ 3

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW geltend entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus zwei Mitgliedern mit den Schwerpunkten im technischen und kaufmännischen Aufgabenbereich. Einer der Vorstände ist der Sprecher des Vorstandes. Bei Uneinigkeit entscheidet der Sprecher.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder, soweit bestellt, der/die Beigeordnete, zu dessen/deren Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind Aufgaben übertragen, die Geschäftsbereiche mehrerer Beigeordneter berühren, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, über die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 2. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses
 7. die Ergebnisverwendung
 8. die Entlastung des Vorstandes
 9. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Stadt

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Dazu gehören insbesondere:

1. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht nur die Rechte nach § 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am Tage nach deren Bekanntmachung.

Am Donnerstag, 08.12.2016, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses, die 23. Sitzung/9. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Einwohnerfragestunde gem. § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Grevenbroich**
 - 2.1. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern
 - 2.2. Anträge der CDU-Fraktion
 - 2.3. Anträge der SPD-Fraktion
 - 2.4. Anträge der UWG-Fraktion
 - 2.4.1. Beseitigung der größten Schäden und Herstellung der Verkehrssicherheit auf der Straße Auf dem Hamm in Gindorf (Antrag Nr. 315/16)
 - 2.4.2. Umfang der Anträge von Fraktionen (Antrag Nr. 317/16)
 - 2.5. Anträge der FDP-Fraktion
 - 2.5.1. Verbesserungen des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht auf Kosten der Stadt Grevenbroich herbeiführen (Antrag Nr. 318/2016)
 - 2.6. Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 2.7. Anträge der ABG-Fraktion
 - 2.8. Anträge der Fraktion Mein Grevenbroich
 - 2.9. Anträge der Fraktion Die Linke/Piraten
 - 2.10. Anträge der FBG
 - 2.11. Gemeinschaftsanträge
- 3. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 3.1. Anfragen der CDU-Fraktion
 - 3.2. Anfragen der SPD-Fraktion

- 3.3. Anfragen der UWG-Fraktion
- 3.4. Anfragen der FDP-Fraktion
- 3.5. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 3.6. Anfragen der ABG-Fraktion
- 3.7. Anfragen der Fraktion Mein Grevenbroich
- 3.8. Anfragen der Fraktion Die Linke/Piraten
- 3.9. Anfragen der FBG
- 4. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 5. Mittelbereitstellungen**
- 6. Broschüre Frauenstraßennamen in den Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss**
- 7. Wahl einer/eines Technischen Beigeordneten**
- 8. Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung eines Heißwasser-Unkrautbekämpfungsgerätes**
- 9. Flüchtlings- und Integrationsangelegenheiten**
- 10. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 25.10.2016 und 22.11.2016**
- 10.1. 1.) Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 52 "Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik"- Ortsteil Wevelinghoven
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
3.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 53 "Grevenbroicher Straße"- Ortsteil Wevelinghoven
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
4.) Beschluss zur Nichtanwendung des Bebauungsplanes Nr. W 32 "Am Gasthausbusch" - Ortsteil Wevelinghoven
- 10.2. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 12 "Friedrichstraße" - Ortsteil Kapellen
hier:
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB
- 10.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 40 "Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße" - Ortsteil Neukirchen
hier:
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

- 10.4. Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 46 „Wohngebiet Langwadener Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven
hier:
a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. §13a BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- 10.5. Aufnahme eines Denkmals in die Denkmalliste der Stadt Grevenbroich
hier: Grabenanlage Schwanenburg im Ortsteil Kapellen
- 10.6. Aufnahme eines Denkmals in die Denkmalliste der Stadt Grevenbroich
hier: Wohnhaus Poststraße 85 im Ortsteil Wevelinghoven
- 10.7. Translozierung des Wegestockes an der Hülchrather Straße 28 im Ortsteil Neukirchen
- 10.8. Wahl von Mitgliedern für den Umlegungsausschuss der Stadt Grevenbroich
- 10.9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Kapellen
hier:
a) Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise
b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- 10.10. Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet 8 Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte
hier:
a) Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise
b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen
c) Beschluss gemäß § 6 BauGB
- 11. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Betriebsausschusses vom 15.11.2016**
- 11.1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasseranlagen für das Jahr 2017
- 11.2. Abwassergebührenkalkulation 2017
19. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996
- 12. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2016**
- 12.1. Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

13. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Schulausschusses vom 09.11.2016

13.1. Medienentwicklungsplanung für die städt. Schulen

14. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Demografieausschusses vom 17.11.2016

14.1. Einführung einer Wettbürosteuer zum 01.01.2017

14.2. 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 23.09.2011

14.3. Erhöhung des Hebesatzes zur Festsetzung der Grundsteuer B und Änderung der Hebesatzsatzung

14.4. Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

15. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschusses vom 23.11.2016

15.1. 31. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren

15.2. Gebührenbedarfsberechnung für die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren 2017

19. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993

15.3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

16. Haushalt 2017

16.1. Beteiligungsverfahren zur Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 55 der Kreisordnung

16.2. Reden der Fraktionsvorsitzenden zum Haushalt 2017 bzw. persönliche Erklärungen von Einzelratsmitgliedern zum Haushalt 2017

16.3. Haushalt 2017

17. Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen

17.1. Gewerbesteuererlegung (Antrag Nr. 230/16)

17.2. Ausführung des Ersten Glückspielstaatsvertrages GlüÄndStV, hier § 24 GlüStV i.V.m. § 16 AG GlüStV NRW (Antrag Nr. 261/16)

17.3. Beantwortung von Anträgen und Anfragen - hier: Sammelbeantwortung

18. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen

- 18.1. Aussengastronomie im öffentlichen Strassenraum (Anfrage Nr. 262/16)
19. **Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
20. **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Nicht öffentlicher Teil

1. **Allgemeine Beratung**
2. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
3. **Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
4. **Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
5. **Auftragsvergaben/Auftragserhöhungen**
6. **Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk IV (Wevelinghoven, Tüschbroich, Langwaden)**
7. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Personalausschusses vom 29.11.2016**
8. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 22.11.2016**
9. **Grundstücksangelegenheiten**
10. **Personalangelegenheiten**
11. **Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen**
12. **Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen**
13. **Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
14. **Bekanntgabe der vom Bürgermeister erteilten Aufträge**
15. **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN